

**Hausordnung für die Benutzung  
von städtischen Schulräumen, Schuleinrichtungen und Schulsportstätten der  
Hansestadt Stade**

- (1) Diese Hausordnung ist auf Grundlage des § 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung von städtischen Schulräumen, Schuleinrichtungen und Schulsportstätten der Hansestadt Stade für schulfremde Zwecke erlassen und findet für die Nutzung dieser vorgenannten Räumlichkeiten sowie für die Nutzung von Schulsportplätzen Anwendung.
- (2) Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung sind Grundvoraussetzungen für die Benutzung der unter Absatz 1 genannten Räumlichkeiten und Plätze.
- (3) Der Nutzer ist besonders verpflichtet
  - für Sauberkeit und Ordnung in den ihm überlassenen Räumen, Vorräumen, Fluren und Sanitäreinrichtungen zu sorgen, insbesondere ist auf einen laufenden Schulbetrieb Rücksicht zu nehmen und eine Beeinträchtigung auszuschließen.
  - Beschädigungen an Räumen und Einrichtungsgegenständen, die im Zusammenhang mit der außerschulischen Nutzung stehen sowie das Abhandenkommen städtischen Eigentums ist den Beauftragten der Hansestadt sofort unaufgefordert anzuzeigen.
- (4) Plakatieren von Wänden und Türen ist nicht erlaubt.
- (5) In allen unter Absatz 1 genannten Räumlichkeiten sowie auf dem gesamten Schulgelände sind das Rauchen sowie die Abgabe und der Konsum alkoholischer Getränke nicht gestattet.
- (6) Die geltenden Sicherheitsbestimmungen sind strikt zu beachten. Insbesondere sind Flucht- und Rettungswege freizuhalten. Türen in Rettungswegen müssen jederzeit vollständig geöffnet werden können.
- (7) Offenes Feuer (z. B. Kerzen auf der Bühne, Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, Nutzung von Pyrotechnik sowie anderen explosionsgefährlichen Stoffen, etc.) ist untersagt. Brandmeldeanlagen dürfen während der gesamten Zeit der Nutzung nicht abgeschaltet werden.
- (8) Die zulässige Anzahl von Sitzplätzen in den Schulaulen darf nicht überschritten werden und richtet sich nach den jeweils geltenden Bestuhlungsplänen. Gleiches gilt für die Bestuhlung in Schulsportstätten.
- (9) Alle genutzten Räumlichkeiten, einschließlich der Sanitäreinrichtungen, sind nach Abschluss der Veranstaltung in einem besenreinen Zustand zurückzugeben. Die Hansestadt behält sich vor, bei fehlender und mangelhafter Reinigung eine Reinigungsfirma auf Kosten der Nutzer zu beauftragen.
- (10) Das Mitbringen von Hieb-, Stich- und Stoßwaffen, sowie von Abfällen, Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen ist verboten.
- (11) Vor dem Verlassen des Gebäudes ist sicherzustellen, dass das Licht überall ausgeschaltet ist, alle Fenster geschlossen und die Außentüren ordnungsgemäß verschlossen sind.
- (12) Der Nutzer ist dazu berechtigt ausschließlich die ihm mit der Nutzungsgenehmigung zugewiesenen Bereiche in Anspruch zu nehmen.
- (13) Der Nutzer ist verpflichtet, den Weisungen eines Beauftragten der Hansestadt, insbesondere des Hausmeisters, zu folgen.

**Hausordnung für die Benutzung  
von städtischen Schulräumen, Schuleinrichtungen und Schulsportstätten der  
Hansestadt Stade**

**Folgende Regelungen gelten zusätzlich für die Nutzung von Schulsporthallen:**

- (12) Für die Nutzung von Schulsporthallen gelten neben den vorgenannten zusätzlich die im Folgenden aufgeführten Regelungen.
- (13) Der jeweilige Übungsleiter ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.
- (14) Jede Belegung ist vom Nutzer im ausliegenden Hallenbelegungsbuch einzutragen.
- (15) Mangelhafte Sportgeräte dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind im Hallenbelegungsbuch einzutragen.
- (16) Um Diebstahl vorzubeugen sind Wertsachen aus den Umkleideräumen mit in die Sporthalle zu nehmen.
- (17) Vor dem Verlassen des Gebäudes ist sicherzustellen, dass Duschen und Wasserhähne abgestellt und die vorhandenen Trennvorhänge hochgefahren sind.
- (18) Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände der Schulsporthallen sind sachgemäß und schonend zu behandeln und mit besonderer Sorgfalt zu transportieren um eine Beschädigung des Hallenbodens zu vermeiden. Spielgeräte und Schuhe, die im Freien benutzt werden oder Streifen auf dem Hallenboden hinterlassen, dürfen nicht benutzt werden.
- (19) Nach der Benutzung der Sportgeräte ist darauf zu achten, dass sie wieder ordnungsgemäß in den Geräteräumen bzw. in den Schränken eingeschlossen werden.
- (20) In den Schulsporthallen sind Haftmittel verboten.
- (21) Der Nutzer muss den während der Nutzungszeit entstandenen Müll selbst entsorgen.

Stade, 10. Dezember 2013  
Hansestadt Stade

Silvia Nieber  
Bürgermeisterin